



Neues Steuerrecht für Versicherte und Rentner

- Neuregelung der Rentenbesteuerung
 - Entlastung der Beitragszahler
 - Steuererklärung für Rentner
-



Neuregelungen im Steuerrecht – wir informieren

Die neuen Regelungen zur Rentenbesteuerung und zur Steuerfreistellung der Beiträge im Alterseinkünftegesetz werden in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Viele Arbeitnehmer, Selbständige und Rentner haben durch diese Diskussion einen erhöhten Informationsbedarf.

Hier aufzuklären und gleichzeitig die wesentlichen Fragen zur neuen Rentenbesteuerung zu beantworten, soll Aufgabe dieser Broschüre sein.

Die Broschüre kann Ihnen aber nur einen Überblick verschaffen. Weitergehende Auskünfte zum Steuerrecht können und dürfen nur die Finanzbehörden, die Lohnsteuerhilfsvereine oder die Steuerberater geben.



Inhaltsverzeichnis

4 Der Hintergrund

5 Das Steuerrecht bis 31.12.2004

7 Das Steuerrecht ab 1.1.2005 im Überblick

11 Beitragszahler werden entlastet

16 Keiner soll schlechter gestellt werden

18 Die nachgelagerte Rentenbesteuerung

24 Auswirkungen der nachgelagerten Besteuerung

26 Ausnahmen von der nachgelagerten Besteuerung

28 Steuererklärung für Rentner

30 Rente im Ausland – Steuer im Ausland?

31 Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

Der Hintergrund

Den Anstoß zur Neuregelung der Rentenbesteuerung gab das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 6.3.2002. Es stellte hier fest, dass die bisherige unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstoße.

Das Gericht forderte den Gesetzgeber daher auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen bis zum 1.1.2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem am 11.6.2004 endgültig verabschiedeten Alterseinkünftegesetz nachgekommen.

Ab 1.1.2005 wird die steuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits – also beispielsweise der Rentenversicherungsbeiträge – und der daraus resultierenden Alterseinkünfte andererseits – hier insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch der Beamtenpensionen – neu geregelt.

BITTE BEACHTEN SIE:

Eine Broschüre der Rentenversicherungsträger kann das Thema nur im Überblick darstellen. Genauere Auskünfte über das Steuerrecht können und dürfen nur die Finanzbehörden, die Lohnsteuerhilfvereine oder die Steuerberater geben. Sie kennen sich aus, wenn es um die konkrete steuerliche Be- oder Entlastung Einzelner geht.



Das Steuerrecht bis 31.12.2004

Weit verbreitet ist der Irrtum, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung seien generell steuerfrei. Dieser Irrtum konnte entstehen, weil die meisten Rentner bisher wegen der so genannten Ertragsanteilsbesteuerung der Renten keine Steuern zu zahlen haben.

Unter der Ertragsanteilsbesteuerung versteht man, dass die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit ihrem Zahlbetrag, sondern nur mit ihrem so genannten Ertragsanteil zu versteuern sind. Damit ist nur ein fiktiver Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“ (also der Rentenversicherungsbeiträge) steuerpflichtig.

Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn. Beginnt die Altersrente also beispielsweise mit 60 Jahren, beträgt er 32 Prozent der Rente. Bei einem Rentnereintritt mit 65 wegen der im Durchschnitt kürzeren Rentenbezugszeit nur 27 Prozent. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmt sich der Ertragsanteil nach der Dauer des Rentenbezuges.

Der steuerliche Grundfreibetrag wird jedes Jahr angepasst.

BEISPIEL:

Erwin L. bezieht mit 65 Jahren eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 1000 EUR und damit eine Jahresbruttorente von 12000 EUR. Der Ertragsanteil beträgt 27 Prozent. Sein steuerpflichtiges Einkommen beläuft sich damit auf 3240 EUR im Jahr. Damit liegt er deutlich unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, der für Alleinstehende zurzeit 7664 EUR jährlich beträgt. Für seine Rente muss er daher keine Steuern zahlen.

In den meisten Fällen haben Rentner bisher nur dann Steuern zu zahlen, wenn sie – z.B. als Witwe oder Witwer – zwei Renten oder aber neben ihrer Rente noch andere Einkünfte beziehen. Das können beispielsweise Einkünfte aus einer Beamten- oder Betriebspension, Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sein.

Beamtenpensionen

Die Beamtenpensionen werden seit jeher als Lohnneinkünfte wie bei einem Arbeitnehmer voll versteuert. Lediglich der Versorgungsfreibetrag mindert den zu versteuernden Betrag. Dafür haben die Beamten während ihrer Tätigkeit keine Beiträge für ihre spätere Pension zu leisten.

Beiträge zur Rentenversicherung

Die Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer werden bisher in der Regel zur Hälfte aus bereits versteuertem Arbeitslohn geleistet. Die begrenzten steuerlichen Freibeträge für Vorsorgeaufwendungen werden deshalb in vielen Fällen schnell ausgeschöpft.



Das Steuerrecht ab 1.1.2005 im Überblick

Am 1.1.2005 beginnt der Einstieg in die so genannte nachgelagerte Besteuerung. Die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung werden künftig – nach einer langen Übergangszeit – steuerfrei sein, dafür werden später die Renteneinkünfte voll versteuert.

Betroffen von dieser Neuregelung sind alle Beiträge und Renten

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der landwirtschaftlichen Alterskassen,
- der berufsständischen Versorgungswerke (z.B. für Ärzte und Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Apotheker u.a.) und
- bestimmter privater Leibrentenversicherungen.

Beachten Sie die Ausführungen zu privaten Leibrenten im **Kapitel „Beitragszahler werden entlastet“**.

Bei den aufgeführten Versicherungen handelt es sich um so genannte Leibrentenversicherungen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Zu den Renteneinkünften in der gesetzlichen Rentenversicherung zählen neben den Altersrenten auch die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Renten wegen Todes.

Regelungen für Beitragszahler

Ab 1.1.2005 können Rentenversicherungsbeiträge und weitere Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge zu einem Teil vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Lesen Sie hierzu bitte unser **Kapitel „Beitragszahler werden entlastet“**.

Wegen der finanziellen Belastung des Bundeshaushalts können die Vorsorgebeiträge aber nicht in voller Höhe von einem Jahr zum anderen von der Steuer ausgenommen werden. Diese Freistellung wird in jährlichen Stufen vorgenommen. Nach einer Übergangsphase von 20 Jahren sind die Rentenversicherungsbeiträge dann ab dem Jahr 2025 in voller Höhe absetzbar.

Die künftig zunehmende steuerliche Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge führt im Laufe der Jahre also zu einer steigenden steuerlichen Entlastung der Beitragszahler.

BITTE BEACHTEN SIE:

Verheiratete Alleinverdiener und Geringverdiener profitieren in den ersten Jahren noch nicht von der Neuregelung.

Sie können schon heute einen größeren Anteil ihrer Sozialversicherungsabgaben von der Steuer absetzen.

Lesen Sie hierzu bitte auch unser **Kapitel „Keiner soll schlechter gestellt werden“**.

Regelungen für Rentner

Auch der Einstieg in die neue Rentenbesteuerung wird nicht in einem Schritt vollzogen. Um eine Zweifachbesteuerung zu vermeiden, wird es auch hier eine Übergangsphase geben. Zum Einstieg hat der Gesetzgeber zunächst 50 Prozent der Jahresbruttorente als angemessen angesehen.

Anstelle des bisherigen, je nach Renteneintrittsalter unterschiedlichen Ertragsanteils werden ab 2005 daher zunächst 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt. Der steuerpflichtige Anteil von 50 Prozent gilt für alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen und der berufständischen Versorgungswerke.



BEISPIEL:

Johannes P. bezieht im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 10000 EUR. Davon sind aber nur 50 Prozent, also 5000 EUR, steuerpflichtiges Einkommen.

Unter anderem wegen des Grundfreibetrages von derzeit jährlich 7664 EUR hat er auch im Jahr 2005 noch keine Steuern zu zahlen, wenn er neben seiner Rente keine anderen wesentlichen Einkünfte hat.

Im Jahr 2005 werden schätzungsweise drei Viertel aller Rentnerhaushalte weiterhin steuerfrei bleiben. Rentner, die ihr ganzes Arbeitsleben lang durchschnittliche Beiträge gezahlt haben und keine nennenswerten Nebeneinkünfte beziehen, werden voraussichtlich frühestens Mitte des nächsten Jahrzehnts zunächst geringfügige Steuern auf ihre Rente zahlen müssen.

Erst wer 2040 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern. Das bedeutet jedoch nicht, dass dadurch alle Rentner tatsächlich Steuern zahlen müssen. Alle, die vor 2040 erstmals Rente beziehen, erhalten einen „Rentenfreibetrag“, der sich während der Laufzeit der Rente in der Regel nicht mehr ändert. Rentenzahlungen bis zur Höhe dieses Rentenfreibetrages bleiben auch in Zukunft steuerfrei, der Rest – einschließlich regelmäßiger Rentenanpassungen – unterliegt der Besteuerung.

BITTE BEACHTEN SIE:

Auch wenn zu Rentenbeginn noch keine Steuern zu zahlen sind, kann sich dies im Laufe des weiteren Rentenbezuges ändern. Lesen Sie hierzu bitte unser **Kapitel „Die nachgelagerte Rentenbesteuerung“**.

Parallel zu der zunehmenden Freistellung der Vorsorgebeiträge der Arbeitnehmer werden also die Rentner durch den jährlich steigenden steuerpflichtigen Anteil ihrer Bruttorente stärker belastet.

Die Rentenversicherungsträger halten kostenloses Informationsmaterial zur ergänzenden privaten Altersvorsorge bereit.

UNSER TIPP:

Gehören Sie heute noch zu den Beitragszahlern, sollten Sie in Erwägung ziehen, die Steuern, die sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Vorsorgebeiträge während der Erwerbsphase sparen, zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge zu verwenden.



Beitragszahler werden entlastet

Die neuen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen werden ab 2005 getrennt nach Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Daneben gibt es weiterhin eigene Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur „Riester-Rente“ und zur betrieblichen Altersversorgung.

Bestimmte Altersvorsorgeaufwendungen sind ab 2005 als Sonderausgaben verstärkt steuerlich absetzbar. Das gilt für die Beiträge zu so genannten Leibrentenversicherungen. Dazu zählen

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die landwirtschaftliche Alterskasse,
- die berufsständischen Versorgungswerke (z.B. für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte u.a.), die vergleichbare Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung erbringen,
- bestimmte private Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Diese Versicherung darf

grundsätzlich nur als monatliche lebenslange Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt werden.

Alle Beiträge zu den genannten Versicherungen können im Jahr 2005 zunächst zu 60 Prozent steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden, soweit sie nicht den Höchstbetrag von 20000 EUR übersteigen.



BITTE BEACHTEN SIE:

Als Beitrag ist hier der gemeinsame Beitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeint. Dadurch schöpfen Arbeitnehmer schon 50 Prozent durch den ohnehin steuerfreien Arbeitgeberbeitrag aus. Nur die restlichen 10 Prozentpunkte kommen also ihren eigenen Arbeitnehmeranteilen zugute.

Der Freibetrag steigt in den Folgejahren jährlich um zwei Prozentpunkte. Im Jahr 2006 sind somit 62 Prozent, im Jahr 2007 64 Prozent usw. und im Jahr 2025 schließlich 100 Prozent erreicht. Dann werden alle genannten Altersvorsorgeaufwendungen vollständig steuerfrei sein.

Das gilt allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag (für Ledige von 20000 EUR und für Verheiratete von 40000 EUR). Darüber hinausgehende Beiträge können nicht abgezogen werden.

Da vor 2025 die Beiträge noch nicht in voller Höhe absetzbar sind, steht auch der Freibetrag den Steuerpflichtigen nicht in voller Höhe zu. Entsprechend der Übergangsregel können im ersten Jahr (2005) 60 Prozent von 20000 EUR, im zweiten Jahr (2006) 62 Prozent von 20000 EUR, usw. höchstens als Sonderausgaben abgezogen werden.

BEISPIEL:

Jutta W. bezieht 2005 ein jährliches Einkommen von 30000 EUR. Davon zahlt sie 2925 EUR als Beitrag an die Rentenversicherung. Ihr Arbeitgeber zahlt den gleichen Betrag, so kommt es zu einem Gesamtbeitrag von 5850 EUR. Damit bleibt sie unter dem Höchstbetrag von 20000 EUR. Von den 5850 EUR werden 2005 nur 60 Prozent, also 3510 EUR, steuerlich anerkannt. Von diesen 3510 EUR sind 2925 EUR durch den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag „verbraucht“. Von ihrem Arbeitnehmerbeitrag sind deshalb 585 EUR als Sonderausgaben abziehbar.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie andere Vorsorgeaufwendungen (z.B. private Haftpflichtversicherung) gibt es ab 2005 einen eigenen gemeinsamen Höchstbetrag. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können maximal 1500 EUR absetzen (z.B. Arbeiter, Angestellte, Rentner, Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch). Für alle anderen Steuerzahler (z.B. Selbständige) beträgt dieser Höchstbetrag 2400 EUR. Bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten werden die Höchstbeträge für jeden Ehegatten getrennt ermittelt und entsprechend bei der Besteuerung berücksichtigt.

BEISPIEL:

Jutta W. kann zusätzlich zu den Aufwendungen für ihre Beiträge zur Rentenversicherung auch die Aufwendungen für ihre Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie ihre Haftpflichtversicherung geltend machen. Allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 1500 EUR. Sie zahlt allein schon 2250 EUR für ihre Krankenversicherung, dadurch bleibt hier ein Teil der Aufwendungen steuerpflichtig.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ist gleichbleibend. Er erhöht sich nicht jedes Jahr.

Informationen zur „Riester-Rente“ erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.

Beiträge zur „Riester-Rente“

Der bisher schon bestehende Sonderausgabenabzug für Beiträge zur „Riester-Rente“ ist von den übrigen Abzugsmöglichkeiten unabhängig. Sie sind bis zu den hierfür vorgesehenen Höchstbeträgen unverändert voll abziehbar.

Beiträge zu Betriebsrenten

Für Beiträge zu Betriebsrenten aus einer kapitalgedeckten Altersversorgung gibt es eigene Steuervergünstigungen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten werden vom Jahr 2005 an bei Neuverträgen auch die Beiträge für eine Direktversicherung von der Steuer befreit.



BITTE BEACHTEN SIE:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Möglichkeit der bisherigen Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen bestehen, die auf Grund einer vor dem 1.1.2005 erteilten Versorgungszusage geleistet werden (Altverträge).

Für Versorgungszusagen aus der Zeit nach dem 31.12.2004 (Neufälle) wird als Ersatz für die dann wegfallende Pauschalbesteuerung der bisherige steuerfreie Höchstbetrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (im Jahr 2004 2472 EUR) um einen festen Betrag in Höhe von 1800 EUR im Kalenderjahr erhöht. Dieser zusätzliche Betrag ist allerdings – anders als der bisherige Höchstbetrag – nicht sozialversicherungsfrei, wenn er vom Arbeitnehmer zusätzlich zum bestehenden steuerfreien Höchstbetrag geleistet wird.

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, sind nicht mehr absetz-

Bitte beachten Sie unsere Ausführungen zu den **sonstigen Vorsorgeaufwendungen**.

bar. Ist die Versicherung jedoch noch vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden und ist auch die erste Prämie bereits vor diesem Termin geleistet worden, werden sie künftig als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Höchstbeträge noch steuerlich absetzbar sein.

Keiner soll schlechter gestellt werden

Durch eine so genannte Günstigerprüfung wird sichergestellt, dass bis 2010 niemand insgesamt weniger Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen kann als nach altem Recht. Von 2011 bis 2019 wird dieser Vorteil schrittweise abgeschmolzen, ab 2020 entfällt die Günstigerprüfung ganz, dann werden allerdings bereits 90 Prozent der vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge zu Leibrentenversicherungen steuermindernd angesetzt

Bei der Günstigerprüfung werden die absetzbaren Beiträge in mehreren Schritten ermittelt.

BEISPIEL:

Die Steuerfreibeträge für die ledige Jutta W. werden in 5 Schritten errechnet.

Ihr Bruttoentgelt im Jahr 2005: 30000 EUR

1. Schritt:

Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung: 2925 EUR

Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung: 2925 EUR

Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung: 5850 EUR

2. Schritt

Höchstbetrag (für Ledige, nicht verbeamtet): 20000 EUR

damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge 5850 EUR

3. Schritt:

davon 60 % im Jahr 2005: 3510 EUR

4. Schritt:

abzüglich des bereits steuerfreien Arbeitgeberbeitrags: 2925 EUR

Eigene Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 nach neuem Recht als Sonderausgaben absetzbar sind: 585 EUR

5. Schritt:

nach neuem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen (einschließlich 1500 EUR sonstige Vorsorgeaufwendungen): 2085 EUR

nach altem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen: 2001 EUR

Der Vergleich ergibt, dass die Anwendung des neuen Rechts günstiger ist.

Damit sind als Vorsorgeaufwendungen insgesamt abziehbar: 2085 EUR



Steuererklärung

Arbeitnehmer, die außer ihren gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) keine weiteren Vorsorgebeiträge abzusetzen haben, brauchen nichts zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt die Freibeträge schon beim Lohnsteuerabzug.

Falls sie darüber hinaus weitere Beiträge, z.B. zu privaten Leibrentenversicherungen oder sonstigen Versicherungen, geleistet haben und die Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind, kann sich die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt lohnen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Auch wenn keine derartigen Beiträge geleistet wurden, besteht aus anderen Gründen in bestimmten Fällen eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, z.B. bei weiteren Einkünften oder bei der Steuerklassenkombination III/IV.

Konkrete Auskünfte hierzu können die Finanzbehörden oder Steuerberater und die Lohnsteuerhilfvereine geben.

Selbständige und freiwillig Rentenversicherte müssen ihre absetzbaren Vorsorgeaufwendungen im Rahmen ihrer Steuererklärung dem Finanzamt gegenüber nachweisen.



Die nachgelagerte Rentenbesteuerung

In der Übergangsphase ist der Kern der nachgelagerten Rentenbesteuerung der so genannte Rentenfreibetrag. Der Rentenfreibetrag ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss.

Bruttorente = Rente vor Abzug des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Anteil der Jahresbruttorente, der künftig steuerpflichtig sein wird, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für die Berechnung des Rentenfreibetrags wird die Jahresbruttorente zugrunde gelegt. Der Rentenfreibetrag beträgt für alle, die am 31.12.2004 bereits Rentner sind, 50 Prozent der Jahresbruttorente 2005. Er ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch die jährlichen Rentenanpassungen weiter steigt.

BEISPIEL:

Maren K., die schon im Jahre 2004 Rente bezieht, erhält im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12000 EUR (sie hat außer ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte). Hieraus berechnet sich ihr Rentenfreibetrag in Höhe von 6000 EUR, entsprechend 50 Prozent. Im Jahr 2007 beträgt ihre Jahresbruttorente aufgrund der Rentenanpassungen 12250 EUR. Ihr Rentenfreibetrag bleibt trotzdem bei 6000 EUR.

Ihr zu versteuerndes Renteneinkommen steigt damit von 6000 EUR auf 6250 EUR. Schon aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages (der 2004 bereits 7664 EUR betrug) muss sie trotzdem keine Steuern zahlen.

Für diejenigen, die im Laufe des Jahres 2005 erstmals Rente beziehen, sind ebenfalls 50 Prozent dieser Rente steuerpflichtig. Da die meisten Rentner im ersten Jahr ihres Rentenbezuges ihre Rente nur für einen Teil des Jahres beziehen, wird der endgültige Rentenfreibetrag erst aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres ermittelt. Die Prozentsätze können Sie der Tabelle entnehmen.

BEISPIEL:

Justus V. bezieht ab 1.8.2005 seine Rente. Sein fester Rentenfreibetrag beträgt 50 Prozent seiner Jahresbruttorente 2006. Auch wenn sich seine Rente künftig weiter erhöht, bleibt sein Freibetrag unverändert. Im ersten Kalenderjahr des Rentenbezuges (hier 2005) sind 50 Prozent der Bruttorente der Monate August bis Dezember 2005 steuerpflichtig.

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50	2014	68	32
2006	52	48	2015	70	30
2007	54	46	2016	72	28
2008	56	44	2017	74	26
2009	58	42	2018	76	24
2010	60	40	2019	78	22
2011	62	38	2020	80	20
2012	64	36	2021	81	19
2013	66	34	2022	82	18

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
2023	83	17	2032	92	8
2024	84	16	2033	93	7
2025	85	15	2034	94	6
2026	86	14	2035	95	5
2027	87	13	2036	96	4
2028	88	12	2037	97	3
2029	89	11	2038	98	2
2030	90	10	2039	99	1
2031	91	9	ab 2040	100	0

Für diejenigen, die beispielsweise im Laufe des Jahres 2006 in Rente gehen, ergeben sich 100 Prozent minus 52 Prozent (steuerpflichtiger Teil der Rente bei Rentenbeginn 2006, siehe Tabelle) = 48 Prozent der Jahresbruttorente 2007 als fester Rentenfreibetrag. Jahr für Jahr steigt der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils der Rente für die jeweiligen Neurentner bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte und liegt damit bei Renteneintritt im Jahr 2020 bei 80 Prozent der Jahresbruttorente.

Danach erhöht er sich pro Jahr nur noch um ein Prozent, so dass für alle Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, die Rente zu 100 Prozent steuerpflichtig ist. Umgekehrt sinkt der Rentenfreibetrag im gleichen Zeitraum von anfangs 50 Prozent der Jahresbruttorente auf 0 Prozent im Jahr 2040.



BEISPIEL:

Lotte V., die Frau von Justus V., bekommt ab 2010 ihre Rente. Ihr fester Rentenfreibetrag beträgt dann (im Gegensatz zu ihrem Mann) nur noch 40 Prozent ihrer Jahresbruttorente.

Beziehen Sie nur zeitweise eine Teilrente oder ist die Rente aufgrund einer Einkommensanrechnung unterschiedlich hoch, so wird auch der Freibetrag entsprechend angepasst. Wenn Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Auch Rentner können ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere Vorsorgebeiträge – z. B. Haftpflicht- oder Unfallversicherung – von der Steuer absetzen. Für sie gelten hier dieselben Höchstbeträge wie für Arbeitnehmer – 1500 EUR pro Jahr –, denn Rentner bekommen zwar nicht von einem Arbeitgeber, aber in der Regel von der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Auch für Rentner kommt die so genannte Günstigerprüfung zur Anwendung.

Steuerpflichtiges Renteneinkommen

Steuerpflichtig ist jeweils die gesamte Jahresbruttorente abzüglich des persönlichen „Rentenfreibetrags“.

Die tatsächliche Steuerbelastung eines einzelnen Rentners ist von vielen Faktoren abhängig, beispielsweise vom Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder von etwaigen außergewöhnlichen Belastungen

(z.B. bei Schwerbehinderung). Aussagen zur Steuerbelastung können daher immer nur der groben Orientierung dienen.

BEISPIEL:

Berücksichtigt man bei einem alleinstehenden Rentner, der keine weiteren Einkünfte hat und in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert ist, alle steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, so dürften für eine Jahresbruttorente von rd. 18700 EUR im Jahr 2005 keine Steuern zu zahlen sein. Bis zu welcher Rente genau keine Steuern zu zahlen sind, hängt vom Beitragssatz der Krankenkasse des Rentners ab.

Bei 18700 EUR Jahresbruttorente beträgt der Rentenfreibetrag 50 Prozent, also 9350 EUR, die andere Hälfte ist steuerpflichtiges Einkommen. Von diesem können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie kleinere Pauschbeträge abgezogen werden, sodass das zu versteuernde Einkommen nicht mehr als 7664 EUR beträgt.

Dies entspricht dem steuerlichen Grundfreibetrag, bis zu dem keine Steuern zu entrichten sind. Erst bei einer Jahresrente von mehr als 18700 EUR (rd. 1558 EUR monatlich) hat der Rentner somit Steuern zu zahlen, wenn er keine weiteren Einkünfte (Betriebsrente, Mieten, Zinsen usw.) hat.

Nachgelagerte Besteuerung bei Hinterbliebenenrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Von der nachgelagerten Rentenbesteuerung sind alle Renten betroffen. Auch die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Hinterbliebenenrenten werden künftig nach der Neuregelung versteuert.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist demnach ebenfalls der Rentenbeginn maßgebend. Hinterbliebenenrenten, die einer Versichertenrente folgen, werden nach dem Rentenbeginn des Versicherten versteuert.

Für Fälle, in denen die Hinterbliebenenrente ohne vorhergehende Versichertenrente gezahlt wird, ist wieder der tatsächliche Rentenbeginn maßgebend. Durch die Einkommensanrechnung kann es bei Hinterbliebenenrenten zu abweichenden Werten kommen.

BEISPIEL:

Fritz K. bezieht seit 2005 eine Altersrente. Sein Freibetrag beträgt damit 50 Prozent seiner Bruttorente 2006. Er stirbt 2008 und seine Frau Luisa erhält eine Witwenrente. Ihr Freibetrag beträgt dann 50 Prozent der Witwenrente des Jahres 2009.



Auswirkungen der nachgelagerten Besteuerung

Die künftig nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten wirkt sich insbesondere dann stärker aus als die bisherige Besteuerung nach dem Ertragsanteil, wenn unter anderem neben der Rente noch andere Einkünfte erzielt werden.

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte addiert. Wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil der Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten den steuertariflichen Grundfreibetrag von derzeit 7664 EUR im Jahr 2005 (bei Ehepaaren 15328 EUR) überschreiten, müssen Steuern gezahlt werden.

Daher kann in solchen Fällen auch eine niedrigere Rente zu einer Steuerzahlung führen, wenn sie zusammen mit den übrigen Einkünften diese Grenzbeträge überschreitet.

Da künftig von Jahr zu Jahr ein zunehmend größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung als steuerpflichtiges Einkommen mitzählt, kann es sein, dass ein Rentner in einem Jahr noch keine Steuern, im nächsten Jahr dagegen

Steuern zahlen muss. Rentner, die schon nach bisherigem Recht Steuern zu zahlen haben, werden künftig in der Regel höhere Steuern zahlen müssen als nach altem Recht.

Für künftige Rentner ändert sich nach und nach auch die Besteuerung anderer Einkünfte.

- Manche Betriebsrenten (Direktzusagen und Unterstützungskassen) werden steuerlich wie Beamtenpensionen behandelt, d.h. für sie gilt auch der Versorgungsfreibetrag von derzeit bis zu 3072 EUR. Dieser wird ab 2005 für Neuzugänge ebenfalls schrittweise gesenkt. Auch hier behält der Betriebsrentner den Versorgungsfreibetrag, der im ersten Rentenbezugsjahr ermittelt wird, für die gesamte Rentenlaufzeit.
- Betriebsrenten, für die heute steuerbefreit Beiträge gezahlt werden (Pensionskassen, Pensionsfonds), müssen später voll versteuert werden. Wurden nur einige Jahre steuerfreie Beiträge eingezahlt, so wird die Leistung in einen voll steuerpflichtigen und einen nur mit dem Ertragsanteil besteuerten Teil aufgeteilt.
- Ab dem Jahr, in dem man 65 wird, erhält man heute für andere Einkünfte (z.B. Zinsen, Mieteinnahmen) einen so genannten Altersentlastungsbetrag, der im Jahr 2005 noch Einkünfte bis zu 1900 EUR steuerfrei stellt. Auch dieser Altersentlastungsbetrag wird für jeden nachfolgenden Jahrgang schrittweise abgeschmolzen.



Ausnahmen von der nachgelagerten Besteuerung

Eine so genannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der künftig generell geltenden nachgelagerten Besteuerung vor.

Danach soll die bisherige Ertragsanteilsbesteuerung weiterhin auf Leibrenten Anwendung finden, die auf Beiträgen beruhen, die vor dem 1.1.2005 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren oberhalb der jeweiligen Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung kann dieser Fall auftreten, wenn in der Vergangenheit so genannte Höherversicherungsbeiträge geleistet wurden. Dabei muss die Rentenleistung in einen nachgelagert zu steuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu steuernden Anteil aufgeteilt werden.

Die Ertragsanteile wurden mit dem Alterseinkünftegesetz neu festgelegt und sind künftig rund ein Drittel niedriger.

Wollen Sie von der Anwendung dieser Öffnungsklausel und damit der teilweisen Ertragsanteilsbesteuerung profitieren, so müssen Sie

- einen formlosen Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen und
- nachweisen, dass Sie den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze) vor dem 1.1.2005 mindestens zehn Jahre lang überschritten haben.

UNSER TIPP:

Lassen Sie sich in diesem Fall von den Finanzbehörden, den Steuerberatern oder den Lohnsteuerhilfevereinen beraten.



Steuererklärung für Rentner

Grundsätzlich sind Rentner auch schon nach derzeit noch geltendem (alten) Steuerrecht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. In der Vergangenheit wurde allerdings in Fällen, in denen keine Steuern zu zahlen waren, eine so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt ausgestellt.

Daher hatten die meisten Rentner bisher keine Steuererklärung einzureichen. Dennoch muss auch bisher schon eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn sich wesentliche Veränderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben.

Ob ein Rentner künftig regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, hängt vom Einzelfall ab. Zum Beispiel davon, ob der zusammen veranlagte Ehepartner noch Einkünfte hat oder ob Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinseinkünfte) oberhalb des Sparerfreibetrages erzielt werden. Auch wenn in einem Jahr keine Steuern zu zahlen waren, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten. Ob eine Steuererklärung abzugeben ist, kann nur das zuständige Finanzamt entscheiden.

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Künftig haben

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Pensionskassen und Pensionsfonds,
- die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- private Versicherungsunternehmen

jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ihre Rentenzahlungen mitzuteilen. Sie stellt dann den Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen her. Die ZfA nimmt bereits Aufgaben im Zusammenhang mit der „Riester-Rente“ wahr.

Das zuständige Finanzamt wird gegebenenfalls die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

BITTE BEACHTEN SIE:

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet Sie nicht von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung.



Rente im Ausland – Steuer im Ausland?

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung können auch ins Ausland gezahlt werden. Ob dafür eine Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Es kommt darauf an, ob der Rentner in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig ist und ob es mit dem entsprechenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, welches der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Es kann auch sein, dass die Rente im ausländischen Wohnsitzstaat versteuert werden muss.

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt, einem Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfevereinen.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland ist der Rentner insbesondere dann, wenn er trotz Wegzugs einen Wohnsitz in Deutschland behält oder wenn er sich weiterhin dauerhaft in Deutschland aufhält (mehr als sechs Monate im Jahr). Beschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, hier aber Einkünfte erzielt.

Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Gespräch. Kostenlos. Vielen Auskunfts- und Beratungsstellen sind trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Wo Sie uns finden, erfahren Sie auf unseren Internetseiten. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken.

Am kostenlosen Service-Telefon.

Wählen Sie zum Nulltarif 0800 3331919 für die BfA, für alle Landesversicherungsanstalten die 0800 4636582 bzw. 0800 infolva. Die Bahnversicherungsanstalt erreichen Sie unter 0800 1177110 und die Bundesknappschaft unter 0800 0200502.

Auf unseren Internetseiten.

Unter www.bfa.de und www.lva.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Durch unsere Versichertenberater/-innen auch ganz in Ihrer Nähe.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben nicht nur Auskunft, sondern beraten Sie auch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

In den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise als unseren Partnern.

Dort können Sie auch Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

LVA Baden-Württemberg

Hauptsitz Karlsruhe

Gartenstr. 105

76135 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Telefax 0721 825-41229

Sitz Stuttgart

Adalbert-Stifter-Str. 105

70437 Stuttgart

Telefon 0711 848-0

Telefax 0711 848-41438

LVA Berlin

Knobelsdorffstr. 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009
pressestelle@lva-berlin.de

LVA Brandenburg

Bertha-von Suttner-Str. 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

LVA Braunschweig

Kurt-Schumacher-Str. 20
38102 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425

**LVA Freie und Hansestadt
Hamburg**

Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-2991

LVA Hannover

Lange Weihe 2/4
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

LVA Hessen

Städelstr. 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600
pressestelle@lva-hessen.de

**LVA Mecklenburg-
vorpommern**

Platanenstr. 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-4444
info@lva-mecklenburg-
vorpommern.de

**LVA Niederbayern-
Oberpfalz**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140
presse@lva-landshut.de

LVA Oberbayern

Thomas-Dehler-Str. 3
81737 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345
lva@lva-oberbayern.de

**LVA Oberfranken
und Mittelfranken**
Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-398
lva@bayreuth-online.de

LVA Oldenburg-Bremen
Huntestr. 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0
Telefax 0441 927-2563

LVA Rheinland-Pfalz
Eichendorffstr. 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0
Telefax 06232 17-2589
service@lva-rheinland-
pfalz.de

LVA Rheinprovinz
Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096
presse@lva-rheinprovinz.de

LVA für das Saarland
Martin-Luther-Str. 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0
Telefax 0681 3093-199
beratungsdienst@lva-
saarland.de

LVA Sachsen
Georg-Schumann-Str. 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-5900
kontakt@lva-sachsen.de

LVA Sachsen-Anhalt
Paracelsusstr. 21
06114 Halle
Telefon 0345 213-0
Telefax 0345 2023314
post@lva-sachsen-anhalt.de

LVA Schleswig-Holstein
Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-1777
info@lva-schleswig-
holstein.de

LVA Schwaben

Dieselstr. 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0
Telefax 0821 500-1000
info@lva-schwaben.de

LVA Thüringen

Kranichfelder Str. 3
99097 Erfurt
Telefon 0361 482-0
Telefax 0361 482-2299
pressestelle@lva-
thueringen.de

LVA Unterfranken

Friedenstr. 12/14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0
Telefax 0931 802-243
service@lva-
unterfranken.de

LVA Westfalen

Gartenstr. 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2570
kontakt@lva-westfalen.de

Bahnversicherungsanstalt

Galvanistr. 31
60486 Frankfurt/Main
Telefon 069 7430-0
www.bahnva.de
pressestelle@bahnva.de

Seekasse

Reimerstwiete 2
20457 Hamburg
Telefon 040 36137-0
Telefax 040 36137-770/-747
www.seekasse.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstr. 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240
bfa@bfa.de

Bundesknappschaft

Pieperstr. 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
www.bundesknappschaft.de
DieBundesknappschaft@
bundesknappschaft.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft,
Bahnversicherungsanstalt und Seekasse im Verband
Deutscher Rentenversicherungsträger

60322 Frankfurt am Main, Eyseneckstr. 55

Fotos: BfA-Archiv

Herstellung: Variograph Druck- & Vertriebs GmbH Bad Liebenwerda

1. Auflage (6/2004)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Träger der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Bestellungen richten Sie bitte an Ihren Rentenversicherungsträger vor Ort.



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Ihre Träger betreuen über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Rentenversicherungsträger sind der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil des umfangreichen Beratungsangebotes der Träger.

Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen. Die gesetzliche Rentenversicherung.



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft,
Bahnversicherungsanstalt und Seekasse
im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

